ArbG Würzburg, Beschluss v. 02.07.2024 – 3 Ca 210/24

Titel:

Streitwertbemessung für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes

Normenketten:

RVG § 23 Abs. 1

ZPO § 3

Leitsatz:

Der Streitwert für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes beträgt ein Brutto-Monatsgehalt. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Streitwert, Vergleich, leidensgerechter Arbeitsplatz

Rechtsmittelinstanzen:

ArbG Würzburg, Beschluss vom 22.07.2024 – 3 Ca 210/24

LArbG Nürnberg, Beschluss vom 15.08.2024 – 2 Ta 59/24

Fundstelle:

BeckRS 2024, 27419

Tenor

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren auf 4.020,00 € und für den Vergleich auf 16.080,00 € festgesetzt.